

Veröffentlichung

1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Brül für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17.06.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende 1. Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	3.538.300	3.450.300
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.408.400	3.851.600
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	129.900	-401.300
	von bisher	auf
2. im Finanzhaushalt	EUR	EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	3.143.300	2.901.600
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	3.132.000	3.534.600
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	11.300	-633.000
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	197.100	884.400
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	27.600	766.800
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	169.500	117.600

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (unverändert)

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen (unverändert)

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Liquiditätssicherung werden wie folgt festgesetzt: bisher 100.000 EUR auf 600.000 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen		
(Grundsteuer A)	von bisher 330 v.H.	unverändert
b) für die Grundstücke		
(Grundsteuer B)	von bisher 400 v.H.	unverändert
2. Gewerbesteuer	von bisher 360 v.H.	unverändert

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im 1. Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 6,870 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 weitere Vorschriften

7.1. Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird; § 51 Absatz 4 bleibt unberührt,
2. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
3. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechende Stelle nicht enthält.

Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 KV M-V sind Beträge von mehr als 100.000 €.

7.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses übersteigt.

7.3.1 Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens (ohne Straßen)
- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung bebaute Grundstücke (einschl. Beleuchtung, Parkplätze)
- DK 0005 die Versicherungen
- DK 0007 die internen Leistungsverrechnungen
- DK 0009 die Abschreibungen
- DK 0032 Aufwendungen der Feuerwehren
- DK 0041 Aufwendungen des Bauhofes

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0041 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4 Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

7.3.5 Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern.

7.3.6 Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

7.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr.

Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit: 511110.56250001; 511010.52690000, 541000.52330000;

7.6 Kreditaufnahmen und Umschuldungen

Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Bürgermeister und der Kämmerer/Leiter.

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	von bisher auf voraussichtlich	129.900 EUR -401.300 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen Zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	11.300 EUR -633.000 EUR
3.	Zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	4.694.524 EUR 4.933.690 EUR

Sternberg, den 09.11.2020

Liese
Bürgermeister

Hinweise:

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderliche rechtsaufsichtliche Entscheidung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 19.10.2020 wie folgt bekanntgegeben worden:

„Dem unter § 4 der Satzung festgesetzten Kassenkredit wird die Teilgenehmigung in Höhe von 600.000 € erteilt. Die Genehmigungsurkunde ist in der Anlage beigelegt.“

Begründung:

Der Kassenkredit unterliegt gemäß § 53 Abs. 3 der Kommunalverfassung der Genehmigungspflicht, wenn der Betrag 10 Prozent der laufenden Einzahlungen übersteigt. Die Festsetzung entspricht 34,46 % und ist somit genehmigungspflichtig.

In § 4 der Nachtragssatzung 2020 ist der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite gegenüber der Doppelhaushaltsplanung 2019/2020 von 100.000 € auf 1.000.000 € erhöht ausgewiesen.

Der Nachtrag stellt dar, dass zum Ende 2020 finanzielle Mittel von ca. 370.000 € erwartet werden.

Die Liquiditätslage lässt vermuten, dass der festgesetzte Kassenkredit von 1.000.000 € nicht notwendig wird um die Liquidität zu sichern und die Gemeinde mit dem genehmigten Kassenkreditrahmen von 600.000 € ihren Zahlungsverpflichtungen auch bei Vorfinanzierung von Fördermitteln nachkommen kann. Nach Rücksprache wird dies seitens der Kämmerei bestätigt.

Die Genehmigung wird deshalb teilweise in Höhe von 600.000 € erteilt.“

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird im Internet unter www.stadt-brueel.de am 11.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom 23.11.2020 bis 01.12.2020 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 03847/444540 (Frau Toparkus) in der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 24 einsehbar.

Liese
Bürgermeister